



GEBÜHRENORDNUNG

Die A 7 Detektei Schumacher in Glücksburg (Ostsee) bietet potentiellen Mandanten in ihren Geschäftsräumen grundsätzlich umfassende kostenlose Beratung und Auftragsbesprechung an. Finden Beratung und Auftragsbesprechung auf Wunsch potentieller Mandanten außerhalb der Geschäftsräume der A 7 Detektei Schumacher statt, werden die Fahrtkosten und der mit der Fahrt verbundene Zeitaufwand nach dieser Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Fahrtkosten (TOP 4) werden ab / bis Betriebsstätte der A 7 Detektei Schumacher in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für Detekteien, die ihre Betriebsstätte außerhalb von Glücksburg (Ostsee) haben und für die A 7 Detektei Schumacher unterstützend tätig werden.

1.	Montags - freitags 08:00 - 20:00 Uhr Dienstleistungsstunde pro eingesetzter Person auf dem Festland	45. 00 EUR
2.	Übrige Zeit: nachts 20:00 - 08:00 Uhr und sonnabends und an Sonn- und Feiertagen	55. 00 EUR
3.	Mindestgebühr für jede eingesetzte Person und jeden Dienstleistungstag außerhalb des Festlandes, zB auf Inseln und Halligen, wenn diese über einen Straßendamm mit Kraftfahr- zeugen nicht zu erreichen sind	450. 00 EUR
4.	Kilometerpauschale für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug	0. 75 EUR
5.	Fotokopien pro Stück	0. 25 EUR
6.	Nebenkosten und Spesen in tatsächlicher Höhe	
7.	zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer, zZ 19%	
8.	Honorarvereinbarung auf Anfrage	

KOSTENVORANSCHLAG

Die Höhe der Vergütung bemißt sich nach dem Zeitaufwand. Ein Kostenvoranschlag kann nicht gemacht werden, wenn der für eine Ermittlung nötige Zeitaufwand nicht bekannt ist und / oder nicht vorherzusehen ist. Folglich wird die Erteilung eines Kostenvoranschlages auch nicht zugesichert, wenn Auftraggeber den Umfang und die Dauer einer Ermittlung nicht selbst bestimmen oder nicht selbst bestimmen können.

ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT VON DETEKTIVKOSTEN

Unter den Voraussetzungen des § 91 ZPO können Detektivkosten erstattungsfähig sein. Die Entscheidung darüber, ob Detektivkosten erstattungsfähig sind oder nicht, kann demnach allein davon abhängen, ob es notwendig war, sie aufzuwenden. Der Gesetzeswortlaut läßt schon keinen Raum für eine weitere Voraussetzung, daß nämlich diese Kosten auch angemessen sein müßten (OLG Frankfurt am Main, Beschluß vom 12. 10. 1970 (NJW 1971, 1183) und OLG Schleswig, Beschluß - 15 WF 363/04 - vom 26. 05. 2005 (OLGR 2005, 561-563.). Besprechen Sie die Frage der Erstattungsfähigkeit von Detektivkosten mit Ihrem Rechtsanwalt.